

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sterbegeldversicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als →Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Versicherungsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Inhaltsverzeichnis

Der Versicherungsumfang	2
§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?	2
§ 2 Welche Regelungen gelten für die Erbrechtsberatung bei Tarif SV?	2
§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	2
Beginn des Versicherungsschutzes	4
§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	4
Beitragszahlung	4
§ 5 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	4
§ 6 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	4
Kündigung und Beitragsfreistellung Ihres Vertrages	5
§ 7 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?	5
§ 8 Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen?	5
§ 9 Welchen →Stornoabzug erheben wir bei Kündigung oder Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung?	6
Kosten für den Versicherungsschutz	6
§ 10 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?	6
§ 11 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	7
Ihre Pflichten	7
§ 12 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird (Obliegenheiten)?	7
§ 13 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?	7
§ 14 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	7
Ausschlussklauseln	8
§ 15 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz beziehungsweise Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?	8
§ 16 Was gilt bei Selbsttötung der →versicherten Person?	8
Versicherungsschein, Leistungsempfänger	8
§ 17 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?	8
§ 18 Wer erhält die Versicherungsleistung?	8
Sonstiges	8
§ 19 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	8
§ 20 Wo ist der Gerichtsstand?	8
§ 21 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?	8
§ 22 Welche der vorstehenden Bestimmungen können geändert werden?	9

Der Versicherungsumfang

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Klassische Sterbegeldtarife

Tarif VR0 Sterbegeld: klassische Sterbegeldversicherung rabattiert und

Tarif SV Sterbegeld plus: klassische Sterbegeldversicherung mit Erbrechtsberatung und

Tarif SVB Sterbegeld Basis: klassische Sterbegeldversicherung - Basis

1. Leistung im Todesfall

Bei Tod der →versicherten Person zahlen wir die vereinbarte Versicherungssumme. In den Anfangsjahren der Versicherung gelten die in den Absätzen 2 und 3 beschriebenen Einschränkungen.

2. Wartezeit und Staffelung der Tarife VR0 und SV

Es wird eine Wartezeit von sechs Monaten ab Versicherungsbeginn und im Anschluss daran eine Staffelung vereinbart. Diese Einschränkungen gelten nicht bei Unfalltod.

Wartezeit

Wenn die →versicherte Person in den ersten sechs Versicherungsmonaten stirbt, besteht aufgrund eines erhöhten Risikobedarfs eine eingeschränkte Leistungspflicht. Wir zahlen die eingezahlten Beiträge zurück. Hiervon ziehen wir 100 Euro ab.

Staffelung

Bei Tod der →versicherten Person während der Dauer der Staffelung leisten wir einen Teil der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme. Die Höhe der Leistung hängt vom Eintrittsalter und vom Zeitpunkt des Todes der →versicherten Person ab. Unabhängig hiervon leisten wir mindestens die Beiträge, die Sie eingezahlt haben.

Bei einem Eintrittsalter bis einschließlich 49 Jahre leisten wir bei Tod im

- siebten Versicherungsmonat: sechs 36stel der garantierten Versicherungssumme
- achten Versicherungsmonat: sieben 36stel der garantierten Versicherungssumme
- neunten Versicherungsmonat: acht 36stel der garantierten Versicherungssumme

und so weiter

Voller Versicherungsschutz in Höhe der garantierten Versicherungssumme besteht nach drei Jahren.

Bei einem Eintrittsalter von 50 bis einschließlich 59 Jahre leisten wir bei Tod im

- siebten Versicherungsmonat: sechs 24stel der garantierten Versicherungssumme
- achten Versicherungsmonat: sieben 24stel der garantierten Versicherungssumme
- neunten Versicherungsmonat: acht 24stel der garantierten Versicherungssumme

und so weiter

Voller Versicherungsschutz in Höhe der garantierten Versicherungssumme besteht nach zwei Jahren.

Bei einem Eintrittsalter ab 60 Jahre leisten wir bei Tod im

- siebten Versicherungsmonat: sechs Zwölftel der garantierten Versicherungssumme
- achten Versicherungsmonat: sieben Zwölftel der garantierten Versicherungssumme
- neunten Versicherungsmonat: acht Zwölftel der garantierten Versicherungssumme

und so weiter

Voller Versicherungsschutz in Höhe der garantierten Versicherungssumme besteht nach einem Jahr.

3. Wartezeit des Tarifs SVB

Wenn die →versicherte Person in der Wartezeit stirbt, besteht aufgrund eines erhöhten Risikobedarfs eine eingeschränkte Leistungspflicht. Wir zahlen die eingezahlten Beiträge zurück. Hiervon ziehen wir 200 Euro ab.

Bei einem Eintrittsalter bis einschließlich 64 Jahre wird eine Wartezeit von drei Jahren ab Versicherungsbeginn vereinbart.

Bei einem Eintrittsalter ab 65 Jahre wird eine Wartezeit von zwei Jahren ab Versicherungsbeginn vereinbart.

Diese Einschränkungen gelten nicht bei Unfalltod.

Erbrechtsberatung bei Tarif SV

4. Die Leistungen aus der Erbrechtsberatung (nur bei Tarif SV) beinhalten einmal pro Kalenderjahr eine maximal 60-minütige kostenlose telefonische erbrechtliche Erstberatung. Diese erfolgt durch einen von uns vermittelten Rechtsanwalt. Im Kalenderjahr nach dem Tod der →versicherten Person kann die Leistung einmalig von einem Bezugsberechtigten in Anspruch genommen werden. Beachten Sie bitte auch die Regelungen zur Erbrechtsberatung in § 2.

§ 2 Welche Regelungen gelten für die Erbrechtsberatung bei Tarif SV?

1. Der Rechtsberatungsvertrag über die telefonische Rechtsberatung kommt immer direkt zwischen Ihnen und dem beratenden Anwalt zustande. Der beratende Anwalt haftet Ihnen gegenüber für seine Auskünfte. Eine Haftung von uns wird insoweit nicht übernommen. Wir vermitteln lediglich die Leistung.

Beitragsanpassung

2. Wir sind berechtigt, Ihren Beitrag entsprechend anzuheben, wenn sich die Preise für die Erbrechtsberatung bei den von uns beauftragten Vertragspartnern erhöhen. Die erhöhten Beiträge gelten ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode. Die Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn wir sie Ihnen spätestens einen Monat vorab in Textform mitgeteilt haben.

Erhöhen wir Ihren Beitrag, können Sie den Vertrag in Bezug auf die Erbrechtsberatung kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht weisen wir Sie in unserer Änderungsmitteilung hin. Sie müssen spätestens einen Monat, nachdem Sie die Änderungsmitteilung erhalten haben, kündigen. Die Kündigung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. Der Versicherungsvertrag läuft danach ohne Anspruch auf Erbrechtsberatung und mit einem entsprechend reduzierten Beitrag weiter.

Ermäßigen sich die Preise für die Erbrechtsberatung um mehr als zehn Prozent, werden wir Ihren Beitrag vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an entsprechend absenken.

Kündigung

3. Wir haben das Recht, den Vertrag in Bezug auf die Erbrechtsberatung zu kündigen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - Mit dem Anbieter der Erbrechtsberatung arbeiten wir nicht mehr zusammen und
 - es kommt keine Kooperation mit einem anderweitigen Anbieter zustande.

Der Versicherungsvertrag läuft danach ohne Anspruch auf Erbrechtsberatung und mit einem entsprechend reduzierten Beitrag weiter.

§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

1. Sie erhalten gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven.

Die Überschüsse und die Bewertungsreserven ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Wir veröffentlichen sie jährlich im Anhang des Geschäftsberichts.

Wir erläutern Ihnen:

- die Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der →Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit (Absatz 2)
- die Grundsätze für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags (Absatz 3)
- die Verwendung der Überschüsse (Absatz 4)
- warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren können (Absatz 5)

2. Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der →Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit

Damit Sie nachvollziehen können, wie wir die Überschussbeteiligung für die →Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit ermitteln, erklären wir Ihnen

- aus welchen Quellen die Überschüsse stammen: siehe a)
- wie wir mit diesen Überschüssen verfahren: siehe b)
- wie Bewertungsreserven entstehen und wir diese zuordnen: siehe c)

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrags an den Überschüssen und den Bewertungsreserven ergeben sich hieraus noch nicht.

a) Überschussquellen

Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen:

- den Kapitalerträgen; siehe aa)
- dem Risikoergebnis; siehe bb)
- dem übrigen Ergebnis; siehe cc)

Wir beteiligen unsere →Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an diesen Überschüssen. Dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

(aa) Kapitalerträge

Von den Nettoerträgen der nach dieser Verordnung maßgeblichen Kapitalanlagen erhalten die →Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den dort genannten prozentualen Anteil. In der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung sind grundsätzlich 90 Prozent vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Mittel entnommen, die für die garantierten Leistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der →Versicherungsnehmer.

(bb) Risikoergebnis

In der Sterbegeldversicherung hängt die Höhe der Überschüsse auch von der Anzahl der eingetretenen Versicherungsfälle ab. Überschüsse entstehen, wenn die Sterblichkeit der Versicherten niedriger ist, als bei der Tarifikalkulation zugrunde gelegt. In diesem Fall müssen wir weniger Leistungen für Todesfälle als ursprünglich angenommen zahlen. Daher können wir die →Versicherungsnehmer an dem entstehenden Risikoergebnis beteiligen. An diesen Überschüssen werden die →Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 90 Prozent beteiligt.

(cc) Übriges Ergebnis

Am übrigen Ergebnis werden die →Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 50 Prozent beteiligt. Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn die Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen.

b) Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Die Überschüsse, die auf die →Versicherungsnehmer entfallen, führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu. Oder wir schreiben sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift).

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse im Zeitablauf auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der →Versicherungsnehmer verwendet werden.

Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen. Dies dürfen wir, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 Absatz 1 VAG können wir im Interesse der Versicherten die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um:

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind,
- die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

c) Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen.

Die Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zu.

Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir jährlich neu.

3. Grundsätze für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags

a) Überschüsse

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen in Bestandsgruppen zusammengefasst. Teilweise haben wir nach engeren Gleichartigkeitskriterien innerhalb der Bestandsgruppen Untergruppen gebildet. Diese werden Gewinnverbände genannt. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Todesfallrisiko zu berücksichtigen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Gewinnverbände nach einem verursachungsorientierten Verfahren und zwar in dem Maß, wie die Gewinnverbände zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben.

Hat ein Gewinnverband nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen, bekommt er keine Überschüsse zugewiesen.

Ihre Versicherung gehört zum Gewinnverband K 2022 in der Bestandsgruppe Einzel-Kapitalversicherungen. Ihr Vertrag erhält Anteile an den Überschüssen der jeweiligen Bestandsgruppe.

Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zulasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert. Ansonsten werden sie der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze legen wir jedes Jahr fest. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Diesen können Sie bei uns anfordern.

b) Bewertungsreserven

Bei vollständiger Vertragsbeendigung durch Tod oder Kündigung teilen wir den für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelten Betrag Ihrer Versicherung gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu. Derzeit sieht § 153 Absatz 3 VVG eine Beteiligung in Höhe der Hälfte der zugeordneten Bewertungsreserven vor.

Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Nhere Erluterungen zu den fr Ihren Vertrag mageblichen Bewertungsreserven knnen Sie unserem Geschftsbericht entnehmen.

4. Verwendung der berschsse

- a) Den laufenden berschussanteil weisen wir jeweils zu Beginn jedes Versicherungsmonats zu. Zahlen Sie Ihre Beitrge vierteljhrlich, weisen wir zu Beginn jedes Zahlungsabschnitts alle monatlichen berschussanteile zu, die auf den Zahlungsabschnitt entfallen. Entsprechendes gilt, wenn Sie Ihre Beitrge halbjhrlich oder jhrlich zahlen. Kndigen Sie Ihre Versicherung vor Ablauf des Zahlungsabschnitts, ziehen wir die bis zum Ende des Zahlungsabschnitts zu viel zugewiesenen berschussanteile ab.

Der laufende berschussanteil besteht bei beitragspflichtigen Versicherungen aus einem Grund-, einem Zins- und einem Summenberschussanteil. Bei beitragsfreien Versicherungen besteht dieser aus einem Zinsberschussanteil.

Der Grundberschussanteil wird in Prozent des Risikobeitrags, der Zinsberschussanteil in Prozent des →Deckungskapitals und der Summenberschussanteil in Promille der Versicherungssumme festgesetzt.

- b) Je nach Vereinbarung werden die berschsse wie folgt verwendet:

- →**Beitragsverrechnung**

Die laufenden berschussanteile verrechnen wir mit den Beitrgen.

- →**Bonussystem**

Die berschussanteile werden als Einmalbeitrag fr eine zustzliche Versicherungssumme (Bonussumme) verwendet. Die Bonussumme zahlen wir zusammen mit der vertraglich vereinbarten Versicherungsleistung aus.

- c) Zustzlich erhalten Sie noch eine Leistung in Form eines Schlussberschussanteils.

Diesen erbringen wir bei Eintritt des Versicherungsfalls als Schlussbonus. Er bemisst sich in Promille der Versicherungssumme des jeweiligen Versicherungsjahres fr jedes zurckgelegte volle Versicherungsjahr. Vorzeitig beitragsfrei gestellte Versicherungen erhalten fr die beitragsfreie Zeit keinen Schlussbonus.

- d) Bei vollstndiger Vertragsbeendigung durch Tod oder Kndigung erbringen wir darber hinaus eine Leistung in Form von Anteilen an den Bewertungsreserven. Diese werden zusammen mit den brigen Leistungsteilen ausgezahlt.

5. Hhe der berschussbeteiligung nicht garantiert

Die Hhe der berschussbeteiligung hngt von vielen Einflssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Ein wichtiger Einflussfaktor ist die Entwicklung des Todesfallrisikos.

Aber auch die Entwicklung des Kapitalmarkts und der Kosten sind von Bedeutung. Die Hhe der knftigen berschussbeteiligung knnen wir also nicht garantieren. Sie kann auch null Euro betragen.

Informationen zum Stand Ihrer berschussbeteiligung erhalten Sie von uns jhrlich. Diese senden wir Ihnen erstmals nach dem Ende des ersten Versicherungsjahres zu. Sie erhalten keine automatische Information, wenn der Stand der berschussbeteiligung unverndert bleibt.

Beginn des Versicherungsschutzes

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Jedoch besteht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 5 Absatz 2 und 3 und § 6).

Beitragszahlung

§ 5 Was mssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

- Die Beitrge knnen Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeitrge entrichten. Die →Versicherungsperiode entspricht der Zahlungsweise. Bei Jahreszahlung betrgt sie beispielsweise ein Jahr, bei halbjhrlicher Beitragszahlung ein halbes Jahr und so weiter.

- Den ersten Beitrag mssen Sie unverzglich nach Abschluss des Vertrags zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Unverzglich heit, ohne schuldhaftes Zgern. Der Versicherungsbeginn ist im Versicherungsschein angegeben.

Alle weiteren Beitrge (Folgebeitrge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten →Versicherungsperiode fllig.

- Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Flligkeitstag (Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn wir vereinbart haben, den Beitrag von einem Konto einzuziehen, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- Der Beitrag konnte am Flligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den flligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, knftig die Zahlung auerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

- Sie mssen die Beitrge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.
- Fr eine Stundung der Beitrge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.
- Wenn eine Leistung fllig wird, werden wir etwaige Beitragsrckstnde mit dieser verrechnen.

§ 6 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag

- Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, knnen wir vom Vertrag zurcktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Wir sind nicht zum Rcktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

- Ist zum Zeitpunkt des Todes der →versicherten Person der erste Beitrag noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Das gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in →Textform oder durch einen aufflligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge nach § 37 VVG aufmerksam gemacht haben. Unsere Pflicht zur Leistung bleibt bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

- Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, knnen wir Ihnen auf Ihre Kosten in →Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

- Wenn zum Zeitpunkt des Todes der →versicherten Person die Zahlungsfrist abgelaufen ist und Sie sich noch mit der Zahlung in Verzug befinden, entfllt oder vermindert sich der Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge nach § 38 VVG hingewiesen haben.

- Wir knnen den Vertrag fristlos kndigen, wenn die gesetzte Zahlungsfrist abgelaufen ist und Sie sich noch immer mit Beitrgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge nach § 38 VVG hingewiesen haben.

Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge nach § 38 VVG müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

6. Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Dies können Sie nur innerhalb eines Monats nach der Kündigung. Wurde die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden, können Sie innerhalb eines Monats nach Fristablauf nachzahlen.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

Kündigung und Beitragsfreistellung Ihres Vertrages

§ 7 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Kündigung

1. Sie können Ihre Versicherung jederzeit zum Schluss der laufenden →Versicherungsperiode (vergleiche § 5 Absatz 1) in →Textform kündigen. Die Kündigung wird zum Schluss der →Versicherungsperiode wirksam, in der wir Ihre Kündigung erhalten haben. Maßgebend ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei uns.
2. Sie können Ihren Vertrag auch **teilweise** kündigen. Die verbleibende beitragspflichtige Versicherungssumme muss mindestens 1.500 Euro betragen. Wird die Mindestsumme oder der Mindestbeitrag nicht erreicht, müssen Sie ganz kündigen. Bei teilweiser Kündigung gelten die folgenden Regelungen nur für den gekündigten Vertragsteil.

Rückkaufswert

3. Der Rückkaufswert ist nach § 169 VVG das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete →Deckungskapital Ihrer Versicherung. Der Rückkaufswert ist jedoch mindestens der Betrag des →Deckungskapitals, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer kürzer als fünf Jahre, verteilen wir diese Kosten auf die Beitragszahlungsdauer. In jedem Fall beachten wir die aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (siehe § 10 Absatz 2 Satz 6).

→Stornoabzug

4. Von dem nach Absatz 3 berechneten Betrag nehmen wir einen →Stornoabzug gemäß § 9 vor.

Herabsetzung des →Rückkaufswertes im Ausnahmefall

5. Wir sind nach § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, den nach Absatz 3 ermittelten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der →Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Überschussbeteiligung

6. Die Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteile werden
 - mit den Beiträgen verrechnet (→Beitragsverrechnung) oder
 - sind in dem nach Absatz 3 berechneten Rückkaufswert enthalten (→Bonussystem).

Der Auszahlungsbetrag erhöht sich um die Ihrer Versicherung gemäß § 3 Absatz 3 b) gegebenenfalls zugeteilten Anteile an Bewertungsreserven.

7. **Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vergleiche § 10) nur der Mindestwert gemäß Absatz 3 Satz 2 als Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge. Nähere Informationen zum Rückkaufswert und seiner Höhe können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.**

Ausstehende Forderungen (zum Beispiel rückständige Beiträge, Darlehen, Kosten) ziehen wir von dem auszahlenden Betrag ab.

Beitragsrückzahlung

8. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Darlehen

9. Wir können Ihnen bis zur Höhe des nach den Absätzen 3 bis 6 berechneten Betrags ein zu verzinsendes Darlehen auf die Versicherungsleistung geben. Einen Rechtsanspruch hierauf haben Sie jedoch nicht. Ein Darlehen werden wir mit einer fälligen Versicherungsleistung beziehungsweise dem Rückkaufswert verrechnen. Wir werden es vorher nicht zurückfordern. Sie hingegen können den Darlehensbetrag jederzeit zurückzahlen. Im Falle der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung verrechnen wir das Darlehen nur dann, wenn Sie es wünschen.

§ 8 Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen?

1. Anstelle einer Kündigung nach § 7 Absatz 1 können Sie jederzeit zum Schluss der laufenden →Versicherungsperiode (vergleiche § 5 Absatz 1) in →Textform verlangen, von der Pflicht zur Beitragszahlung ganz oder teilweise befreit zu werden. In diesem Fall setzen wir die Versicherungssumme auf eine beitragsfreie Summe herab. Diese wird nach folgenden Gesichtspunkten berechnet:

- nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation,
- für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode und
- unter Zugrundelegung des Rückkaufswertes nach § 7 Absatz 3.

2. Der aus Ihrem Vertrag für die Bildung der beitragsfreien Versicherungssumme zur Verfügung stehende Betrag mindert sich um gegebenenfalls ausstehende Forderungen (zum Beispiel rückständige Beiträge, Darlehen, Kosten). Außerdem nehmen wir einen →Stornoabzug gemäß § 9 vor.

Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben.

In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vergleiche § 10) nur der Mindestwert gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 zur Bildung einer beitragsfreien Versicherungssumme vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer →beitragsfreien Versicherungssumme zur Verfügung. Nähere Informationen zur →beitragsfreien Versicherungssumme und ihrer Höhe können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

3. Haben Sie die **vollständige** Befreiung von der Beitragszahlungspflicht verlangt und erreicht die nach Absatz 1 zu berechnende →beitragsfreie Versicherungssumme den Mindestbetrag von 500 Euro nicht, erhalten Sie den Auszahlungsbetrag nach § 7 Absätze 3 und 4. Der Vertrag endet.

Sie können Ihren Vertrag auch **teilweise** beitragsfrei stellen. Die verbleibende beitragspflichtige Versicherungssumme müssen mindestens 1.500 Euro und der zu zahlende Beitrag mindestens zehn Euro betragen.

§ 9 Welchen →Stornoabzug erheben wir bei Kndigung oder Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung?

1. Bei teilweiser oder vollstndiger Kndigung oder Beitragsfreistellung Ihres Vertrags nehmen wir von dem nach § 7 Absatz 3 ermittelten Wert einen →Stornoabzug vor.
2. →Stornoabzug bei vollstndiger Kndigung oder Beitragsfreistellung
- a) Die Hhe des →Stornoabzugs ergibt sich als prozentualer Satz auf den Rckkaufswert nach § 7

Sie ist abhngig von der vereinbarten berschussverwendung, Vertragslaufzeit, Beitragszahlungsdauer und vom Zeitpunkt der Kndigung beziehungsweise der Beitragsfreistellung.

Tarife VR0, SV:

berschussverwendung →Bonussystem

Der Prozentsatz betrgt bei Versicherungsbeginn 15 Prozent. Er reduziert sich jhrlich gleichmig bis fnf Jahre nach Ende der Beitragszahlungsdauer auf ein Prozent. Nach diesem Zeitraum betrgt der →Stornoabzug ein Prozent.

berschussverwendung →Beitragsverrechnung

Der Prozentsatz betrgt bei Versicherungsbeginn 35 Prozent. Er reduziert sich jhrlich gleichmig bis fnf Jahre nach Ende der Beitragszahlungsdauer auf ein Prozent. Nach diesem Zeitraum betrgt der →Stornoabzug ein Prozent.

Tarif SVB:

Der Prozentsatz betrgt bei Versicherungsbeginn 50 Prozent. Er reduziert sich jhrlich gleichmig bis Alter 100 auf null Prozent.

- b) Wenn Sie eine beitragsfrei gestellte Versicherung kndigen, erfolgt kein erneuter →Stornoabzug.
- c) Den Eurobetrag des →Stornoabzugs knnen Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

3. Stornoabzug bei teilweiser Kndigung oder Beitragsfreistellung
Bei teilweiser Kndigung oder Beitragsfreistellung fllt der →Stornoabzug gem Absatz 2 a) anteilig fr den gekndigten beziehungsweise beitragsfrei gestellten Teil entsprechend an.

4. Der →Stornoabzug ist zulssig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den →Stornoabzug aus den folgenden Grnden fr angemessen:

Mit dem →Stornoabzug wird eine negative Vernderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen:

- Vernderung der Risikolage

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmig aus →Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, schaffen wir mithilfe des →Stornoabzugs einen Ausgleich. Damit entsteht der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Einstellung der Beitragszahlung kein Nachteil.

- Vernderung der Ertragslage

Durch die Verrechnung eines Teils der berschsse mit den Beitrgen ergibt sich eine Vorleistung auf zuknftige berschsse. Diese wird durch den Versichertenbestand zur Verfgung gestellt. Mithilfe des →Stornoabzugs stellen wir bei Beitragsfreistellung hierfr einen Ausgleich her.

- Ausgleich fr kollektiv gestelltes Risikokapital

Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Das ist mglich, weil ein Teil des dafr erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfgung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrags partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Whrend der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfgung stellen. Bei Vertragskndigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und mssen

deshalb im Rahmen des →Stornoabzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmig fr alle →Versicherungsnehmer die gnstigste Finanzierungsmglichkeit von Optionen und Garantien. Eine Finanzierung ber externes Kapital wre wesentlich teurer.

Die Darlegungs- und Beweislast fr die Bemessungsgrundlage und die Angemessenheit des →Stornoabzugs liegt bei uns. Wenn Sie uns nachweisen, dass der von uns vorgenommene →Stornoabzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der →Stornoabzug berhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfllt er.

Kosten fr den Versicherungsschutz

§ 10 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?

1. Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in Ihren Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie brige Kosten.

Zu den **Abschluss- und Vertriebskosten** gehren die Kosten fr die Antragsprfung und die Provisions- oder Courtagezahlungen an den Vermittler. Auerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten zum Beispiel die Kosten fr die Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Bei den **brigen Kosten** handelt es sich um **Verwaltungskosten**. Hierzu gehren beispielsweise Kosten fr die laufende Vertragsverwaltung, fr Korrespondenzen oder die Betreuung Ihres Vertrags.

Die Hhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der brigen Kosten knnen Sie dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten unter „Prmie; Kosten“ entnehmen. Das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten haben Sie mit den vorvertraglichen Informationen erhalten.

Abschluss- und Vertriebskosten

2. Wir wenden auf Ihren Vertrag das Verrechnungsverfahren nach § 3 der Deckungsrckstellungsverordnung an. Das bedeutet: Wir ziehen die ersten Beitrge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten heran. Dies gilt jedoch nicht fr den Teil der ersten Beitrge, der fr Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen →Versicherungsperiode und aufgrund von gesetzlichen Regelungen fr die Bildung einer Deckungsrckstellung bestimmt ist. Bei Kndigung des Versicherungsvertrags steht mindestens der Betrag des →Deckungskapitals zur Verfgung, der sich bei gleichmiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fnf Jahre ergibt.

Bei Beitragszahlungsdauern unter fnf Jahren werden die Abschluss- und Vertriebskosten auf die tatschliche Beitragszahlungsdauer verteilt.

Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrckstellungsverordnung auf 2,5 Prozent der Beitrge beschrnkt, die von Ihnen whrend der Laufzeit des Vertrags zu zahlen sind.

brige Kosten (Verwaltungskosten)

3. Die brigen Kosten verteilen wir ber die gesamte Vertragslaufzeit.
4. Die beschriebene Kostenverrechnung hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrags nur der Mindestwert fr einen →Rckkaufswert oder zur Bildung der →beitragsfreien Versicherungssumme vorhanden ist (siehe § 7 Absatz 3 sowie § 8 Absatz 1).

Nhere Informationen zu den →Rckkaufswerten und zu den →beitragsfreien Versicherungssummen sowie ihren jeweiligen Hhen finden Sie in der Tabelle im Versicherungsschein.

§ 11 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

1. Falls aus besonderen von Ihnen veranlassten Grnden ein zustzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, knnen wir die entstehenden Kosten gesondert in Rechnung stellen. Dies erfolgt entweder als pauschaler Abgeltungsbetrag oder in Hhe der tatschlich entstehenden Kosten. Das gilt bei:
 - Rckfhren im Lastschriftverfahren
 - Ausstellen einer Ersatzurkunde
 - Ausstellen eines neuen Versicherungsscheins
 - Abschriften der Erklrungen, die Sie mit Bezug auf Ihren Vertrag abgegeben haben
 - nderung des →Versicherungsnehmers
 - Abtretungen und Verpfndungen
 - Teilkndigung
 - Zuzahlung
 - Wiederinkraftsetzung
 - Stundung
 - Beitragsnderung
 - Mahnung
 - Umwandlung zur Erlangung eines Pfndungsschutzes
 - Durchfhrung von Vertragsnderungen wie zum Beispiel Schlieung von Beitragslcken, Dauernderungen
 - nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags
2. Wir haben uns bei der Bemessung des pauschalen Abgeltungsbetrags an dem bei uns regelmig entstehenden Aufwand orientiert. Wenn Sie uns nachweisen, dass der pauschale Abgeltungsbetrag der Hhe nach wesentlich niedriger anzusetzen ist, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfllt der Betrag.

Ihre Pflichten

§ 12 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird (Obliegenheiten)?

1. Der Tod der →versicherten Person muss uns unverzglich mitgeteilt werden. Unverzglich heit: ohne schuldhaftes Zgern. Zudem sind uns folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) Versicherungsschein
 - b) Amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort
 - c) Ausfhrliche rztliche oder amtliche Bescheinigung ber die Todesursache. Aus der Bescheinigung mssen sich Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der →versicherten Person gefhrt hat, ergeben.
 - d) Auskunft nach § 14.
2. Wir knnen weitere Nachweise und Ausknfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klren. Die Kosten hierfr muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.
3. Unsere Leistungen werden fllig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der genannten Pflichten nicht erfllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen knnen, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine Pflichtverletzung kann somit dazu fhren, dass unsere Leistung nicht fllig wird.

4. Bei berweisung von Leistungen in Lnder auerhalb des Europischen Wirtschaftsraums trgt die empfangsberechtigte Person die damit verbundene Gefahr.

§ 13 Was gilt bei nderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

1. Eine nderung Ihrer Postanschrift mssen Sie uns unverzglich mitteilen. Das heit ohne schuldhaftes Zgern. Anderenfalls knnen fr Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklrung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklrung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung auf Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben. Eine an Sie zu richtende Erklrung ist beispielsweise das Setzen einer Zahlungsfrist.
2. Bei nderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.
3. Wenn Sie sich fr lngere Zeit im Ausland aufhalten, sollten Sie uns eine im Inland ansssige Person benennen. Dies ist auch in Ihrem Interesse. Die benannte Person mssen Sie bevollmchtigen, unsere Mitteilungen fr Sie entgegenzunehmen. Diese Person fungiert dann als Ihr Zustellungsbevollmchtigter.

§ 14 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

1. Wir knnen aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sein. In diesem Fall mssen Sie uns die hierfr notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen unverzglich zur Verfgung stellen. Unverzglich heit: ohne schuldhaftes Zgern.

Dies gilt bei Vertragsabschluss, bei nderung nach Vertragsabschluss oder auf unsere Nachfrage. Wenn dritte Personen Rechte an Ihrem Vertrag haben und deren Status fr Datenerhebungen und Meldungen mageblich ist, mssen Sie ebenfalls mitwirken.

2. Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstnde, die magebend sein knnen zur Beurteilung von:

- Ihrer persnlichen steuerlichen Ansssigkeit
- der steuerlichen Ansssigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben
- der steuerlichen Ansssigkeit des Leistungsempfngers

Dazu zhlen insbesondere die deutsche oder auslndische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz. Welche Umstnde dies nach derzeitiger Gesetzeslage im Einzelnen sind, knnen Sie dem Informationsblatt „Steuerpflicht im Ausland“ entnehmen. Dieses Informationsblatt haben Sie mit den vorvertraglichen Informationen erhalten.

3. Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfgung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zustndigen in- oder auslndischen Steuerbehrden. Das gilt auch dann, wenn gegebenenfalls keine steuerliche Ansssigkeit im Ausland besteht.
4. Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gem den Abstzen 1 und 2 kann dazu fhren, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die fr die Erfllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfgung gestellt haben.

Ausschlussklauseln

§ 15 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz beziehungsweise Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

- Grundsätzlich leisten wir unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten auch dann, wenn die →versicherte Person in Ausübung des Polizei- oder Wehrdienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.
- Stirbt die →versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, ist unsere Leistung eingeschränkt. In diesem Fall vermindert sich die Auszahlung auf den für den Todestag berechneten Rückkaufswert (siehe § 7 Absatz 3). Ein →Stornoabzug erfolgt nicht. Unsere Leistung vermindert sich nicht, wenn die →versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie außerhalb Deutschlands ausgesetzt war. Dies gilt nur, wenn sie nicht aktiv beteiligt war.
- In folgenden Fällen vermindern sich unsere Leistungen auf den für den Todestag berechneten Rückkaufswert (siehe § 7 Absatz 3), ohne dass ein →Stornoabzug erfolgt: Die →versicherte Person stirbt in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit
 - dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder
 - dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen.

Der Einsatz beziehungsweise das Freisetzen muss dabei darauf gerichtet gewesen sein, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Dies muss dazu führen, dass die zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr erfüllt werden können. Dies wird von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt.

§ 16 Was gilt bei Selbsttötung der →versicherten Person?

- Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir, wenn seit Abschluss des Versicherungsvertrages **drei Jahre vergangen** sind.
- Bei vorsätzlicher Selbsttötung **vor** Ablauf der Dreijahresfrist besteht kein Versicherungsschutz. In diesem Fall zahlen wir den für den Todestag berechneten Rückkaufswert Ihres Vertrages (siehe § 7 Absatz 3). Ein →Stornoabzug erfolgt nicht.
Wenn uns nachgewiesen wird, dass sich die →versicherte Person in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit selbst getötet hat, besteht Versicherungsschutz.
- Wenn unsere Leistungspflicht durch eine Änderung des Vertrags erweitert wird, beginnt die Dreijahresfrist bezüglich des geänderten Teils neu. Wenn der Vertrag wiederhergestellt wird, gilt dies bezüglich des wiederhergestellten Teils entsprechend.

Versicherungsschein, Leistungsempfänger

§ 17 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

- Wir können Ihnen den Versicherungsschein in →Textform übermitteln. Stellen wir diesen als Dokument in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.
- Den Inhaber der Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber der Urkunde seine Berechtigung nachweist.

§ 18 Wer erhält die Versicherungsleistung?

- Sie bestimmen, wer die Leistung erhält. Wenn Sie keine Bestimmung treffen, leisten wir an Sie; sind Sie die versicherte Person, leisten wir bei Ihrem Tod an Ihre Erben.

Bezugsberechtigung

- Sie können uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll. Diese Person ist Bezugsberechtigter des Vertrags.

Bestimmen Sie ein Bezugsrecht **widerruflich**, erwirbt der Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung erst mit Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalles. Sie können Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalles jederzeit widerrufen.

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und **unwiderruflich** das Recht auf die Leistung erhält. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, können Sie dieses Bezugsrecht nur mit Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten ändern.

Abtretung und Verpfändung

- Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles grundsätzlich an Dritte abtreten und verpfänden. Dies kann ganz oder teilweise erfolgen. Voraussetzung ist, dass derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

Anzeige

- Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (Absatz 2) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn der bisherige Berechtigte uns diese in →Textform angezeigt hat. Gleiches gilt für die Abtretung und Verpfändung (Absatz 3). Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen getroffen haben.

Sonstiges

§ 19 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

§ 20 Wo ist der Gerichtsstand?

- Für Klagen aus dem Vertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.
- Klagen aus dem Vertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.
- Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben. Dies gilt auch, wenn Sie den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland verlegen.

§ 21 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

- Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsmann

2. Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Tel.: 0800 3696000
Fax: 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

3. Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (zum Beispiel über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Fragen hierzu können auch per E-Mail an uns gestellt werden: info@lv1871.de.

Versicherungsaufsicht

4. Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Unser Beschwerdemanagement

5. Unabhängig hiervon können Sie sich jederzeit auch an uns wenden. Unsere interne Beschwerdestelle steht Ihnen hierzu zur Verfügung. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

Tel.: 089/55167-1150
E-Mail: beschwerde@lv1871.de

Rechtsweg

6. Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 22 Welche der vorstehenden Bestimmungen können geändert werden?

Bedingungsanpassung

1. Ist eine Bestimmung in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt zum Beispiel der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden für unwirksam erklärt worden, können wir diese nach § 164 VVG durch eine neue Regelung ersetzen. Voraussetzung ist, dass
- dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist, oder
 - dass das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels Ihre Belange angemessen berücksichtigt. Ein Ersatz durch eine neue Regelung ist auch mit Wirkung für bestehende Verträge möglich.

2. Die neue Regelung nach Absatz 1 wird zwei Wochen, nachdem Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

Beitrags- und Leistungsänderung

3. Wir sind nach § 163 VVG berechtigt, den vereinbarten Beitrag neu festzusetzen, wenn
- sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags geändert hat,
 - der nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Beitrag angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und
 - ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der vorhergehenden Punkte überprüft und bestätigt hat.

Eine Neufestsetzung des Beitrags ist insoweit ausgeschlossen, als

- die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und
- ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

Die Mitwirkung des Treuhänders entfällt, wenn die Neufestsetzung oder die Herabsetzung der Versicherungsleistung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

4. Sie können verlangen, dass anstelle einer Erhöhung des Beitrags die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird. Bei einer beitragsfreien Versicherung sind wir unter den Voraussetzungen von Absatz 3 berechtigt, die Versicherungsleistung herabzusetzen.
5. Die Neufestsetzung des Beitrags und die Herabsetzung der Versicherungsleistung werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Neufestsetzung oder der Herabsetzung an Sie folgt. In der Mitteilung müssen die hierfür maßgeblichen Gründe genannt sein.